

9 AZR 76/22 (A) - Behördlich angeordnete Quarantäne während des Urlaubs

Der Kläger ist seit 1993 bei der Beklagten als Schlosser beschäftigt. Auf seinen Antrag bewilligte ihm die Beklagte acht Tage Erholungsurlaub für die Zeit vom 12. bis zum 21. Oktober 2020. Mit Bescheid vom 14. Oktober 2020 ordnete die Stadt Hagen die Absonderung des Klägers in häusliche Quarantäne für die Zeit vom 9. bis zum 21. Oktober 2020 an, weil er zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten [Person](#) Kontakt hatte. Für die Zeit der Quarantäne war es dem Kläger untersagt, seine [Wohnung](#) ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamts zu verlassen und Besuch von haushaltsfremden [Personen](#) zu empfangen. Die Beklagte belastete das Urlaubskonto des Klägers mit acht Tagen und zahlte ihm das Urlaubsentgelt.

Der Kläger hat die auf Wiedergutschrift der Urlaubstage auf seinem Urlaubskonto gerichtete Klage darauf gestützt, es sei ihm nicht möglich gewesen, seinen [Urlaub](#) selbstbestimmt zu gestalten. Die Situation bei einer Quarantäneanordnung sei der infolge einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vergleichbar. Der [Arbeitgeber](#) müsse ihm deshalb entsprechend § 9 BUrlG, dem zufolge ärztlich attestierte Krankheitszeiten während des Urlaubs nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden dürfen, nachgewähren.

Das [Landesarbeitsgericht](#) ist dieser Auffassung gefolgt und hat der Klage stattgegeben. Für den Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts ist es entscheidungserheblich, ob es mit [Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG](#) und [Art. 31 Abs. 2 GRCh](#) (der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) im Einklang steht, wenn vom [Arbeitnehmer](#) beantragter und vom [Arbeitgeber](#) bewilligter Jahresurlaub, der sich mit einer nach Urlaubsbewilligung durch die zuständige [Behörde](#) angeordneten häuslichen Quarantäne zeitlich überschneidet, nach nationalem Recht nicht nachzugewähren ist, weil der [betroffene Arbeitnehmer](#) selbst nicht krank war.

[Bundesarbeitsgericht](#), Beschluss vom 16. August 2022 – 9 AZR 76/22 (A) – [BAG PM 30/2022](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Hamm, Urteil vom 27. Januar 2022 – 5 Sa 1030/21 –